

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung SG Boldecker Land) in der Fassung der 1. Nachtragsatzung vom 14.12.2017

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 24.11.2017 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 13.12.2017 zugestimmt.

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) der Grundstücke durch öffentliche Einrichtungen gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erheben nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen.

Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen wird durch besondere Satzung bestimmt.

Abschnitt II - Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 2 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein erstmaliger oder ein weiterer Grundstücksanschluss an die Abwasseranlagen hergestellt oder ein beseitigter oder nicht mehr funktionsfähiger Grundstücksanschluss durch einen neuen ganz oder teilweise ersetzt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3

Gegenstand der Erstattungspflicht

- (1) Der Erstattungspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - c) die baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - d) die tatsächlich an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dem Grunde nach das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
 - a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können und ein- und demselben Eigentümer zumindest zu je einem Teil gehören oder
 - b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden; dies gilt auch dann, wenn sie für sich alleine baulich oder gewerblich nutzbar wären.

§ 4

Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Zahlungsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der oder die Erbbauberechtigte an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers. Bei Wohnungs- oder Teileigentum oder Wohnungs- oder Teilerbbaurecht sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil zahlungspflichtig.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Vorausleistungen

Auf die künftige Erstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach der Höhe der zu erwartenden Kosten bemessen. Die Vorschriften für die Kostenerstattung geltend entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Zahlungsschuldner verrechnet.

Abschnitt III – Abwassergebühr

§ 6 Einleitungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen werden Einleitungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwassereinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmengen des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 12) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwassereinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben einzureichen. Für die Nachweise gilt Abs. 4 sinngemäß. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 8 Beseitigungsgebühren

- (1) Für die Beseitigung von Abwasser aus Sammelgruben sowie für die Beseitigung von Restschlämmen aus Grundstückskläreinrichtungen werden Beseitigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus Grundstückskläreinrichtungen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden.

§ 9 Gebührensätze

- (1) Die Einleitungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land 2,46 € pro m³.

- (2) Die Abwassergebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt für eingesammelte(s)n Abwasser/Fäkalschlamm
- | | |
|---|------------------------|
| 1. innerhalb der Geschäftszeiten – Montag – Donnerstag, 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 06:30 bis 12:30 Uhr (Standardentleerung) | 195,18 €
pro Abfuhr |
| 2. außerhalb der Geschäftszeiten (Sonderentleerung) | 253,73 €
pro Abfuhr |

§ 10 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Gebührenpflichtig ist auch, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der oder die Erbbauberechtigte an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschild für Schmutzwasser entsteht mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Für den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV) und die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG ist das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenschild folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (3) Bei zeitlich begrenzten Einleitungen (Maßnahmen) entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Einleitung.

§ 12 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen und Vollstreckung

- (1) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung für Abschlagsforderungen und Jahresabrechnung, der Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenschilden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben werden die jeweiligen Frischwasserversorger (LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG und der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung) für die entsprechenden Bereiche beauftragt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenschildes fällig.
- (2) Die Jahresabrechnung wird jährlich als Teilrechnung mit der Frischwasserabrechnung von den Frischwasserversorgern LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG und der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung vorgenommen.
- (3) Auf die Gebührenschild sind Abschläge entsprechend der Vereinbarung an die Frischwasserversorger zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zusammen mit dem endgültigen Bescheid nach den Berechnungsgrundlagen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

- (4) Die Vollstreckung für ausstehende Abwassergebühren und Kostenerstattungen für zusätzliche Anschlusskanäle erfolgt durch die Samtgemeinde Boldecker Land im Wege der Verwaltungshilfe für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.
Die Samtgemeinde Boldecker Land ist in diesem Fall zur Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden mit anschließender Vollstreckung berechtigt.

Abschnitt IV – Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungsvorschriften

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten dritter Versorgungsträger mitteilen oder auf elektronischem Wege übermitteln lassen.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Abgabeverhältnis nach dieser Satzung ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabemenge beeinflussen können, so haben die Abgabepflichtigen dies den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, wesentlich geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Rechtsgrundlagen für die automatisierte Datenverarbeitung

- (1) Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben befassten Stellen bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten (vollständige Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen, alle Grundstücksbezeichnungen und Informationen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit, Wasserverbrauchsdaten) automatisiert verarbeiten.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe dürfen ihnen bekannt gewordene Informationen nach Abs. 1 für die Ausführung dieser Satzung nutzen. Sie dürfen sich diese Informationen auch von anderen Stellen (z.B. Grundbuchamt, Katasteramt, Finanzamt) übermitteln lassen; die Übermittlung kann auch automatisiert erfolgen.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 7 Abs. 4 den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Wassermengen nicht fristgerecht anzeigt,
 - b) entgegen § 13 Abs. 2 nicht duldet oder verhindert, dass die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder ihre Beauftragten vor Ort ermitteln können oder die notwendige Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück nicht ordnungsgemäß anzeigt,
 - d) entgegen § 14 Abs.2 die unverzügliche schriftliche Anzeige unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Wolfsburg, 14.12.2017

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier